




Datenschutzreglement

Listen: a Grundsatz	Art. 1	<p>¹Die Kirchgemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.</p> <p>Diese Liste enthält Angaben über</p> <p>a den Empfänger,</p> <p>b die Auswahlkriterien,</p> <p>c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.</p> <p>d das Datum der Bekanntgabe</p> <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Mitgliederkontrolle	Art. 4	<p>¹Listen aus der Mitgliederkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e aus andern Datensammlungen	Art. 5	<p>¹Die Kirchgemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <p>a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;</p> <p>b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;</p> <p>c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;</p> <p>d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</p> <p>²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f Zuständigkeit	Art. 6	Der Kirchgemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte. Das Sekretariat führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelaskünfte aus der Mitgliederkontrolle	Art. 7	<p>¹Bei Einzelaskünften aus der Mitgliederkontrolle darf die Kirchgemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <p>a neuer Wohnort nach Wegzug,</p> <p>b Titel,</p> <p>c Sprache.</p> <p>²Für Einzelaskünfte aus der Mitgliederkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³Einzelaskünfte aus der Mitgliederkontrolle erteilt das Sekretariat.</p>

Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen das Sekretariat zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. ² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Kirchgemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt. ³ Sie erstattet einmal jährlich der Kirchgemeindeversammlung Bericht.
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 Franken erhoben. ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 200 Franken erhoben.
Verordnung	Art. 13	Der Kirchgemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
Inkrafttreten	Art. 14	¹ Dieses Reglement tritt am 1.12.2016 in Kraft.

Die Versammlung vom 27.11.2016 nahm dieses Reglement an

Die Präsidentin  Der Sekretär 

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement vom 27. Oktober bis 27. November 2016 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Amt Oberhasli Nr. 42 vom 21.10.2016 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.
Meiringen, 1. Dezember 2016

Der Sekretär

Dres Winterberger